

Anlage 1
Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Meerbusch
(Vergnügungssteuersatzung)
vom ____.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW S. 1150), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung vom ____ folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Meerbusch veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von Filmen oder Bildern, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben – auch in Kabinen -;
3. Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung),
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Bemessungsgrundlagen

Die Steuer wird erhoben

1. für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 als Steuer nach der Größe des benutzten Raumes (§ 5);
2. für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 3 nach dem Spielumsatz (§ 6);
3. für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 a) und b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der Apparate (§ 7);
4. für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 a) und b) für Apparate mit Geldgewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz (§ 7).

§ 5

Nach der Größe des benutzten Raumes

1. Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
2. Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 2 2,00 €.

3. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt, solange die Veranstaltung nicht länger als 24 Stunden andauert.
4. Die Stadt Meerbusch kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 2 vereinbaren, wenn der Nachweis über die Größe der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

§ 6

Besteuerung nach dem Spielumsatz

1. Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen nach § 1 Nr. 3 erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz.
Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
2. Der Spielumsatz ist der Stadt Meerbusch spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
3. Der Steuersatz beträgt 10 v. H. Die Stadt Meerbusch kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 7

Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

1. Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.
Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
2. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
3. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
4. Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich bei der Stadt Meerbusch - Service Finanzen - anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht separat angezeigt zu werden.

5. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a)

für Apparate <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit	4,0 v.H. des Spieleinsatzes
für Apparate <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit	35,00 €

b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b)

für Apparate <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit	4,0 v.H. des Spieleinsatzes
für Apparate <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit	30,00 €

c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b)

bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben.	300,00 €
--	----------

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Anmeldung und Sicherheitsleistung

1. Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Meerbusch anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
2. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
3. Die Stadt Meerbusch ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 9

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
2. Die Stadt Meerbusch ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
3. Bei Spielapparaten im Sinne des § 1 Abs. 4 ist der Steuerschuldner (§ 3) verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Meerbusch – Service Finanzen - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck - „Vergnügungssteuererklärung“ sowie eine Anlage für „Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen“ bzw. „Apparate in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten“ - über die im vorangegangenen Quartal im Stadtgebiet Meerbusch gehaltenen Apparate einzureichen. Dies gilt auch für den Fall der erstmaligen Aufstellung mit Aufstellungsbeginn im vorangegangenen Quartal.
4. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke (Original/Kopie) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (Quartal) beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung notwendigen Angaben nach § 7 Abs. 1 enthalten müssen. Am letzten Tag eines jeden Monats ist ein Zählwerkausdruck zu erstellen. Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren.
5. Alle Zu- und Abgänge von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind Tag genau in der Erklärung des Folgequartals anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
Wird ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
6. Für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit kann auf Antrag eine Erklärung für das laufende Kalenderjahr (Jahreserklärung) zugelassen werden. Dieser Antrag ist für das Folgejahr erneut zu stellen.
7. Apparate im Sinne des § 1 Nr. 3 und 4 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
8. Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Meerbusch – Service Finanzen - vor der Schließung bzw. bei unvorhersehbaren Ereignissen am nächsten Werktag schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.
9. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Stadtgebiet Meerbusch vollständig eingestellt, ist der Stadt Meerbusch – Service Finanzen - bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung einzureichen.

§ 11

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Steuerschätzung

Soweit die Stadt Meerbusch die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Meerbusch ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung – handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig insbesondere gegen folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 6 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatbestandes
3. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
4. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
5. § 10 Abs. 4: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meerbusch vom 18.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den __.__._____

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin